

Lösungshinweise zu den

Prüfungsklausuren 2010

Teilbereich I – ESt II

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer vom 18.09.2010

Prüfungsteil: **EStG Teil II**

Bearbeitungszeit: 90 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Lösung zu Sachverhalt 1 Frage 1 (10 Punkte):

<p>Bei den Zahlungen von M an seine Eltern handelt es sich um Unterhaltsaufwendungen im Sinne des § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG. M ist , auch nach inländischen Maßstäben, unstreitig gegenüber seinen Eltern gesetzlich unterhaltsberechtig (oder Alternativ: „M ist, auch nach inländischen Maßstäben, unstreitig gegenüber seinen Eltern gesetzlich unterhaltspflichtig), § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG. Die Voraussetzungen liegen im Jahr 2009 erstmals mit der Unterhaltszahlung zum 01.03.2009 vor, daher ist gem. § 33a Abs. 3 Satz 1 EStG der Höchstbetrag nur zeitanteilig für 10 Monate zu berücksichtigen ($7.680 \text{ €} \times 10/12 = 6.400 \text{ €}$).</p>	0,5 (Zitat) 0,5	
<p>Voraussetzung ist nach § 33a Abs. 1 Satz 3 EStG, dass weder M noch andere Personen einen Anspruch auf Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld haben. Diese Voraussetzung ist vorliegend offensichtlich erfüllt. Auch haben die Eltern laut Sachverhalt kein nennenswertes Vermögen.</p>	1 0,5	
<p>Da die Eltern im Ausland leben, ist der Höchstbetrag nach § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG in Höhe von 6.400 € pro Person nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates (hier Türkei) auf 1/2 zu kürzen, § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG. Für das Jahr 2009 ergibt sich somit ein Höchstbetrag von 3.200 € pro Person.</p>	1 1	
<p>Der Höchstbetrag von 3.200 € ist um die Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers zu kürzen, die 260 € ($624 \text{ €} \times 10/12 \times 1/2$) übersteigen, § 33a Abs. 1 Satz 4, 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 EStG.</p>		
<p>Da die Eltern von M in der Türkei in einem gemeinsamen Haushalt leben, sind die Einkünfte und Bezüge der Eltern zunächst getrennt zu festzustellen, der abzugsfähige Höchstbetrag ist danach einheitlich zu ermitteln, H 33a.1 „Unterhalt für mehrere Personen“ EStH. Zur Ermittlung der abziehbaren Unterhaltsaufwendungen vgl. auch Beispiel 12 im BMF-Schreiben vom 07.06.20010 „Berücksichtigung von Aufwendungen für Unterhalt von Personen im Ausland ...“ (BStBl. I S. 588, Rz. 30).</p>		
<p>Ermittlung der Einkünfte und Bezüge des Vaters:</p>		
<p>Renteneinnahmen ($500 \text{ €} \times 12$)</p>	6.000 €	
<p>WK-PB § 9a Nr. 3 EStG für Einkünfteanteil</p>	102 €	0,5
<p>Kostenpauschale für Bezugsanteil</p>	180 €	0,5
<p>Anzusetzende Rente</p>	5.718 €	
<p>Anteil März bis Dezember (10/12)</p>	4.765 €	1

Lösung zu Sachverhalt 1 Frage 3 (2 Punkte):

<p>Unterhaltsaufwendungen sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Bei der Mitnahme von Bargeld anlässlich einer Familienheimfahrt gelten Beweiserleichterungen. Eine Familienheimfahrt liegt jedoch nur vor, wenn der Steuerpflichtige seine im Ausland lebende Ehefrau besucht, die dort weiter den Familienhaushalt aufrechterhält. Da M laut Sachverhalt seine im Ausland lebende Eltern besucht, liegt keine Familienheimfahrt in diesem Sinne vor, vgl. Rz. 15 BMF-Schreiben vom 07.06.2010 „Berücksichtigung von Aufwendungen für Unterhalt von Personen im Ausland ...“, BStBl. I S. 588. Die Finanzverwaltung wird im Zweifel auf folgende Nachweise bestehen (Rz. 14 im o.g. BMF-Schreiben):</p> <ul style="list-style-type: none">• Abhebungsnachweis vom Konto des M im Inland sowie• detaillierte Empfängerbestätigung der Eltern. <p>Daneben sollte zwischen der Abhebung und der Geldübergabe ein zeitlicher Zusammenhang bestehen (laut Finanzverwaltung höchstens zwei Wochen). Weiterhin muss im Zweifel die Durchführung der Fahrt nachgewiesen werden. D. h. M sollte neben den dargelegten Belegen auch Fahrkarten, Tankquittungen, Flugschein o. ä. aufbewahren.</p>	<p>2 Punkte für vergleichbare Ausführungen</p>
--	--

Lösung zu Sachverhalt 1 Frage 4 (2 Punkte):

<p>Bei der sogen. Opfergrenze ergibt sich eine Abzugsbeschränkung unmittelbar durch die eigenen Verhältnisse des Steuerpflichtigen selbst. Verfügt der Steuerpflichtige nicht über ausreichende finanzielle Mittel, ist er nicht zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet. Die Unterhaltszahlungen müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen eigenen Einkünften stehen. Die Opfergrenze ermittelt sich nach dem verfügbaren Nettoeinkommen des Steuerpflichtigen. Die Regelungen zur Opfergrenze sind bei Unterhaltszahlungen an den – ggf. geschiedenen – Ehegatten nicht anzuwenden. Einnahmen aus Kapitalvermögen, die ab 2009 auf Grund der Abgeltungsteuer nicht mehr erklärungsspflichtig sind, erhöhen aber das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen des Steuerpflichtigen. Im Einzelfall sind daher diese Einnahmen zur Berechnung der Opfergrenze in der Einkommensteuererklärung anzugeben (vgl. Mantelbogen bei außergewöhnlichen Belastungen). Die Verwaltungsauffassung zur Opfergrenze ergibt sich aus dem BMF-Schreiben vom 07.06.2010 „Allgemeine Hinweise...“, BStBl. I S. 582.</p>	<p>1</p> <p>1</p>
--	-------------------

Lösung zu Sachverhalt 2 Frage 1 (11 Punkte):

<p>L kann als leibliches Kind bei den Eltern nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG berücksichtigt werden.</p>	<p>0,5 (Zitat)</p>	
<p>Da L das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und in 2009 eine Berufsausbildung absolviert (hier Sportstudium), kommt eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 Bst. a) EStG in Betracht. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während des Studiums ist unschädlich. Voraussetzung für die Berücksichtigung als Kind ist allerdings, dass die Einkünfte und Bezüge von L den Jahresgrenzbetrag nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG nicht überschreiten. Dieser beträgt im Jahr 2009 7.680 €.</p>	<p>1</p>	
<p>Dabei bleiben Einkünfte außer Ansatz, die für besondere Ausbildungskosten verwendet werden, § 32 Abs. 4 Satz 5 EStG. Zu diesen besonderen Ausbildungskosten gehören im vorliegenden Fall die Aufwendungen für die Fahrten zur Uni (600 €) sowie die Kosten für Arbeitsmittel (400 €), vgl. auch H 32.10 „Besondere Ausbildungskosten“ EStH. Die Kosten für die auswärtige Unterbringung (hier WG Zimmer 5.400 €) zählen hingegen nicht zu den besonderen Ausbildungskosten.</p>	<p>0,5 (Zitat)</p>	
<p>Einkünfte, die für unvermeidbare Versicherungsbeiträge gebunden sind, sind bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge nicht zu berücksichtigen, vgl. R 32.10 Abs. 1 S. 2 EStR. Daher sind die Einkünfte um die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung zu mindern. Nicht zu kürzen sind die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge, H 32.10 „Steuern“ EStH.</p> <p>Die Einnahmen aus dem Minijob sind als Bezüge zu berücksichtigen, R 32.10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStR. Mangels besonderer Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Bezügen wird eine Kostenpauschale in Höhe von 180 € abgezogen, R 32.10 Abs. 4 Satz 1 EStR.</p>	<p>1</p>	
<p>Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge von L:</p>		
<p>Bruttoarbeitslohn = § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG</p>	<p>5.000,00 €</p>	<p>1</p>
<p>Arbeitnehmer-Pauschbetrag § 9a Nr. 1 a) EStG</p>	<p>920,00 €</p>	<p>1</p>
<p>Einkünfte § 19 EStG</p>	<p>4.080,00 €</p>	
<p>Einnahmen aus Minijob als Bezüge</p>	<p>4.800,00 €</p>	<p>1</p>
<p>Kostenpauschale s.o.</p>	<p>180,00 €</p>	<p>1</p>
<p>anzusetzende Bezüge</p>	<p>4.620,00 €</p>	
<p>Summe Einkünfte und Bezüge von L</p>	<p>8.700,00 €</p>	
<p>abzüglich:</p>		

besondere Ausbildungskosten s.o.	1.000,00 €	1
Arbeitnehmeranteile Sozialversicherung s.o.	638,76 €	1
maßgebliche Einkünfte und Bezüge von L	7.061,24 €	
Da die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge von L im Jahr 2009 insgesamt unter dem Jahresgrenzbetrag in Höhe von 7.680 € liegen, kann er ganzjährig bei seinen Eltern als Kind im Sinne des § 32 EStG berücksichtigt werden.		1

Lösung zu Sachverhalt 2 Frage 2 (6 Punkte):

a)		
Die Höhe des monatlichen Kindergeldes ergibt sich aus § 66 Abs. 1 EStG. Das Kindergeld beträgt gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 EStG für das erste Kind 164 € monatlich, im Jahr 2009 haben die Eltern von L somit Anspruch auf Kindergeld in Höhe von 1.968 €. Darüber hinaus haben die Eltern im Jahr 2009 Anspruch auf einen Einmalbetrag in Höhe von 100 €, § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG. Ganzjährig besteht somit ein Kindergeldanspruch in Höhe von 2.068 €.		1 1
b)		
Im Rahmen des Familienleistungsausgleiches können der Veranlagung zur Einkommensteuer die folgenden Freibeträge berücksichtigt werden, § 32 Abs. 6 Sätze 1 + 2 EStG:		
Freibetrag für das sächliche Existenzminimum	1.932,00 €	
Freibetrag für Betreuung, Erziehung, Ausbildung	1.080,00 €	
Summe der Freibeträge	3.012,00 €	1
Verdoppelung bei Zusammenveranlagung der Eltern	6.024,00 €	1
c)		
Es könnte noch ein Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG in Betracht kommen, da L eine Berufsausbildung absolviert, auswärtig untergebracht und volljährig ist. Ermittlung des Freibetrages:		1
Gesetzlicher Freibetrag		924,00 €
Einkünfte und Bezüge von L	7.061,24 €	
unschädlich sind hiervon	1.848,00 €	
anzusetzen sind	5.213,24 €	5.213,24 €
gekürzter Freibetrag		0,00 €
		1

Lösung zu Sachverhalt 3 (2 Punkte)

<p>In folgenden Fallgruppen kommt für eine Person ein Höchstbetrag von 2.400 € in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Mitglied ist geringfügig Beschäftigter und der Arbeitgeber leistet nur einen Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung;• ein Ehepartner ist Beamter (Höchstbetrag 1.500 €), der andere Ehepartner ist als Hausmann bzw. Hausfrau nicht berufstätig (Höchstbetrag 2.400 €);• ein Ehepartner ist Beamter (Höchstbetrag 1.500 €), der andere Ehepartner ist arbeitslos und erhält wegen einer bestehenden Bedarfsgemeinschaft kein Arbeitslosengeld II (Höchstbetrag 2.400 €);• ein Ehepartner ist als Hausmann bzw. Hausfrau nicht berufstätig und erzielt beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der andere Ehepartner ist arbeitslos und erhält wegen einer bestehenden Bedarfsgemeinschaft kein Arbeitslosengeld II (Höchstbetrag je 2.400 €);• ein Ehepartner nimmt als Beamter oder Angestellter Elternzeit in Anspruch (Höchstbetrag 1.500 €), der andere Ehepartner ist nicht berufstätig und erzielt beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Höchstbetrag 2.400 €).	<p>jeder richtige Fall 1 Punkt, maximal 2 Punkte</p>
---	--